

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 16. März	2026
--------------	------------------------------	-------------

Datum	Inhalt	Seite
10.2.2026	Verordnung zur Änderung der Ämterverordnung-LM und der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft 7801-2-L, 7801-9-L	58
13.2.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns 2241-2-WK	61
16.2.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft 2210-6-2-WK	63
24.2.2026	Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung 2126-1-1-G	66

7801-2-L, 7801-9-L

**Verordnung
zur Änderung der
Ämterverordnung-LM und der
Verordnung über die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft**

vom 10. Februar 2026

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

**Änderung der
Ämterverordnung-LM**

Die Ämterverordnung-LM (AELFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 199, BayRS 7801-2-L), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) seitens höherer Jagdbehörden.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Lfd. Nr. 1 werden in Spalte 4 nach der Angabe „Überregionale Raumordnung und Landesplanung Regierungsbezirk Oberbayern“ die folgenden Zeilen eingefügt:

„Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG seitens höherer Jagdbehörden

Regierungsbezirk Oberbayern“.

- b) In Lfd. Nr. 8 wird in Spalte 4 die Angabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd Regierungsbezirk Oberbayern“ gestrichen.

- c) In Lfd. Nr. 9 wird in Spalte 4 die Angabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd“ durch die Angabe „Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG seitens höherer Jagdbehörden“ ersetzt.

- d) Lfd. Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird die Angabe „16.3“ gestrichen.

bb) In Spalte 2 wird die Angabe „Außenstelle Pielenhofen“ gestrichen.

cc) In Spalte 4 wird die Angabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd“ durch die Angabe „Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG seitens höherer Jagdbehörden“ ersetzt.

- e) In Lfd. Nr. 19 wird in Spalte 4 die Angabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd“ durch die Angabe „Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG seitens höherer Jagdbehörden“ ersetzt.

- f) In Lfd. Nr. 21 werden in Spalte 4 nach der Angabe „Überregionale Raumordnung und Landesplanung Regie-

rungsbezirk Mittelfranken“ die folgenden Zeilen eingefügt:

„Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG seitens höherer Jagdbehörden

Regierungsbezirk Mittelfranken“.

- g) In Lfd. Nr. 22 wird in Spalte 4 die Angabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd Regierungsbezirk Mittelfranken“ gestrichen.
- h) In Lfd. Nr. 24 wird in Spalte 4 die Angabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd Regierungsbezirk Unterfranken“ gestrichen.
- i) In Lfd. Nr. 26 werden in Spalte 4 nach der Angabe „Überregionale Raumordnung und Landesplanung Regierungsbezirk Unterfranken“ die folgenden Zeilen eingefügt:

„Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG seitens höherer Jagdbehörden

Regierungsbezirk Unterfranken“.

- j) In Lfd. Nr. 28 werden in Spalte 4 nach der Angabe „Überregionale Raumordnung und Landesplanung Regierungsbezirk Schwaben“ die folgenden Zeilen eingefügt:

„Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 3 BayJG seitens höherer Jagdbehörden

Regierungsbezirk Schwaben“.

- k) In Lfd. Nr. 29 wird in Spalte 4 die Angabe „Überregionale Angelegenheiten der Jagd Regierungsbezirk Schwaben“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Beirat der Landesanstalt

(1) Zur Unterstützung der Landesanstalt bei grundsätzlichen Entscheidungen und zur Beratung zu fachlichen Fragen besteht ein Beirat.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und Befugnisse sowie den Geschäftsgang des Beirats regelt eine von der Landesanstalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

München, den 10. Februar 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2241-2-WK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gliederung der
Staatlichen Archive Bayerns**

vom 13. Februar 2026

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBl. S. 175, BayRS 2241-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 254 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ArchivGIV)“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gliederung der
Staatlichen Archive Bayerns“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Generaldirektion“.

- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Würzburg“ durch die Angabe „Kitzingen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bayerisches Hauptstaatsarchiv und
Staatsarchive“.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Würzburg“ durch die Angabe „Kitzingen“ ersetzt.

5. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 13. Februar 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

2210-6-2-WK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für
Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in
kirchlicher Trägerschaft**

vom 16. Februar 2026

Auf Grund des Art. 110 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft vom 25. September 1998 (GVBl. S. 884, BayRS 2210-6-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 198 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(BayFHKiTrZV)“ angefügt.
2. Der Erste Abschnitt wird Teil 1.
3. § 1 wird aufgehoben.
4. § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zuschüsse für die
Errichtung“.

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.
5. Der Zweite Abschnitt wird Teil 2.
6. § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Umfang des
laufenden Betriebs

Der Umfang des zuschussfähigen Betriebs einer Hochschule ergibt sich aus

1. den vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung des Anerkennungsbescheids und der bayerischen Hochschulplanung festgelegten Studienplatzzahlen sowie
 2. den Studienplatzzahlen des Ausbauprogramms.“
7. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Höhe des Zuschusses zum
laufenden Betrieb“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Zuschuss beträgt zum Berechnungszeitpunkt 1. November 2024
für jeden Studienplatz nach § 2 Nr. 1
7 062,86 € und
für jeden Studienplatz nach § 2 Nr. 2
3 700,00 €.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Dieser Betrag ändert“ durch die Angabe „Diese Beträge ändern“ und die Angabe „(Besoldungsgruppe C 2, Grundgehalt der siebten Stufe, Familienzuschlag für Verheiratete mit zwei zu berücksichtigenden Kindern)“ durch die Angabe „in der Besoldungsgruppe W 2, Stufe 2, Orts- und Familienzuschlag Ortsklasse 6 Stufe 2 für Verheiratete mit zwei zu berücksichtigenden Kindern“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unterschreitet an einer Hochschule die Zahl der Studenten in der Regelstudienzeit die gemäß § 2 festgesetzten Studienplatzzahlen in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 %, werden die Zuschüsse für das folgende Jahr entsprechend gekürzt.“

8. Der Dritte Abschnitt wird Teil 3.

9. § 5 wird § 4 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Auszahlung“.

10. § 6 wird § 5 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Zweckbindung“.

11. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Überprüfung des
Zuschussbetrags“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Zuschuss nach § 3 Abs. 1 wird im Abstand von drei Jahren überprüft.“

12. § 8 wird § 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kirchenverträge“.

13. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

München, den 16. Februar 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

2126-1-1-G

Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung

vom 24. Februar 2026

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention:

§ 1

Die Hygiene-Verordnung vom 11. August 1987 (GVBl. S. 291, BayRS 2126-1-1-G), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2006 (GVBl. S. 312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „Hygiene-Verordnung“ die Angabe „ – BayHygV“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Verordnung unterliegt, wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, berufsmäßig oder gewerbsmäßig folgende Tätigkeiten am Menschen ausübt, bei denen Verletzungen der Haut oder Schleimhaut eintreten können und Krankheitserreger im Sinn des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) übertragen werden können:

1. das Haarschneiden und das Rasieren,
2. das Ausüben der Maniküre und Pediküre,
3. das Tätowieren,
4. das Ohrlochstechen und das Einbringen von Schmuck an, in oder unter der Haut oder Schleimhaut,
5. die Durchführung invasiver Verfahren der Kosmetik,
6. die nichtärztliche Heilkunde, soweit Verletzungen der Haut oder Schleimhaut hervorgerufen werden können, einschließlich der Akupunktur.

(2) Anforderungen, die sich aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Allgemeine Anforderungen und Pflichten“.

b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei Tätigkeiten nach § 1, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen,

1. ist die zu behandelnde Haut- oder Schleimhautfläche unmittelbar vor der Behandlung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel sachgerecht zu desinfizieren,
2. muss unmittelbar vor der Tätigkeit eine korrekte Händedesinfektion durchgeführt werden,
3. müssen bei der Durchführung medizinische Einmalhandschuhe zum einmaligen Gebrauch je behandelter Person getragen werden und
4. sind Eingriffe nur mit sterilen Geräten und Materialien vorzunehmen.

(3) ¹Alle Gegenstände und Materialien, die in oder unter der Haut oder Schleimhaut eingebracht werden, müssen steril sein. ²Alle Gegenstände und Materialien, die bei der dauerhaften Anbringung Haut oder Schleimhaut verletzen, müssen ebenfalls steril sein.

(4) ¹Geräte zur Maniküre und Pediküre, Rasiermesser und andere mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es leicht zu Verletzungen der Haut oder Schleimhaut kommen kann, sind nach jeder Anwendung zu reinigen, zu desinfizieren und sachgerecht zu lagern. ²Das gilt auch für andere, mit Blut, Sekreten oder Exkreten verunreinigte Geräte und Gegenstände, deren Einmalgebrauch ausgeschlossen ist. ³Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wiederverwendet werden.“

c) Die folgenden Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Nach unbeabsichtigten Verletzungen der Haut oder Schleimhaut ist eine Wunddesinfektion mit einem zugelassenen Wunddesinfektionsmittel durchzuführen.

(6) ¹Im Anschluss an Tätigkeiten nach § 1, bei denen es zu Verletzungen der Haut oder Schleimhaut kommt oder bei Kontamination mit Blut oder Sekreten, sind die betroffenen Arbeits- und Kontaktflächen unverzüglich einer Wischdesinfektion zu unterziehen. ²Sichtbare Verunreinigungen sind vorher zu entfernen.

(7) Werden Tätigkeiten nach § 1 in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorgenommen, sind die Hygienemaßnahmen mit dem Hygienefachpersonal der jeweiligen Einrichtung abzustimmen.“

4. Die §§ 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Anforderung an den Arbeitsbereich

(1) ¹Tätigkeiten, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen, sind in einem dafür bestimmten Arbeitsbereich vorzunehmen. ²Er muss so beschaffen sein, dass alle Oberflächen leicht zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren sind.

(2) Die Arbeitsflächen sind mindestens einmal pro Arbeitstag zu reinigen sowie vor jedem invasiven Eingriff zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4

Mittel und Verfahren zur Desinfektion sowie Sterilisation, Abfallentsorgung

(1) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die mindestens eine sichere und geprüfte begrenzt viruzide Wirksamkeit besitzen.

(2) ¹Bei der Aufbereitung von Geräten und Materialien, die keine Medizinprodukte sind und die für Tätigkeiten benutzt werden, die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen, sind die Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten gemäß der Empfehlung der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die im Bundesgesundheitsblatt 2012 55:1244-1310 veröffentlicht ist, einzuhalten. ²Vor der Sterilisation erfolgt eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Geräte. ³Zur Sterilisation muss ein für das jeweilige Gerät geeignetes, geprüftes, wirksames und validiertes Verfahren, bevorzugt Dampfsterilisation, angewendet werden. ⁴Rechtliche Anforderungen für den Umgang mit Medizinprodukten bleiben unberührt.

(3) ¹Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des § 2 Abs. 2 bis 4 verwendet wurden, dürfen nur mit dem Hausmüll beseitigt werden, wenn sie in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, in den Abfall gegeben werden. ²Abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

¹Für die Überwachung der Vorgaben dieser Verordnung gilt § 16 Abs. 2 IfSG entsprechend. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt (§ 16 Abs. 4 IfSG).“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird § 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 2026 in Kraft.

München, den 24. Februar 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612